



06. Juli 2024

## **Motion von Fabio Iten betreffend Änderung § 76 im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)**

Der Regierungsrat wird beauftragt den § 76 im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) mit zwei neuen Absätzen und einer Wortstreichung wie folgt anzupassen:

### § 76 Anträge der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann Änderungsanträge stellen, soweit das Gesetz es nicht ausschliesst.

<sup>2</sup> Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkungen, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung. **unverzüglich.**

<sup>2a</sup> **Die Beratung in der Hauptsache wird bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Eine kurze Debatte über den Ordnungsantrag ist zulässig.**

<sup>2b</sup> **Eine Rück- oder Überweisung an den Gemeinderat oder an eine bestehende Kommission erfolgt zur nochmaligen Prüfung und Antragstellung.**

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.

### Begründung:

An diversen Gemeindeversammlungen (z.B. Korporation oder Einwohnergemeinde) werden von Bürgerinnen und Bürger zu traktandierten Geschäften Rückweisungsanträge gestellt. Gemäss Gemeindegesezt §76 Abs. 2 müssen diese Ordnungsanträge unverzüglich zur Abstimmung gebracht werden. Oft werden diese Anträge auch im Unwissen der sofortigen Abstimmung gestellt oder sie werden mit Ablehnungsanträgen verwechselt. Falls ein Antragssteller oder eine Antragsstellerin gleich zu Beginn der Debatte einen Rückweisungsantrag stellt, dieser von der Gemeindeversammlung angenommen wird, können keine weiteren Argumente zum Geschäft vorgetragen werden, welche für die Meinungsbildung allenfalls wichtig wären. Auch werden mündliche Verbesserungsvorschläge zum Geschäftsinhalt zuhanden der Exekutive verunmöglicht. Die Diskussion erleidet ein abruptes Ende, bevor sie begonnen hat. Diese unverzügliche Abstimmung an Gemeindeversammlungen beschneiden das Demokratieverständnis und die Redefreiheit der Bürgerinnen und Bürger massiv. Mit der neuen Gesetzesanpassung soll einerseits im Abs. 2 das Wort unverzüglich gestrichen und in einem neuen Abs. 2a eine kurze Debatte zugelassen werden. Andererseits soll im Abs. 2b die Rück- und Überweisung klar definiert werden. Diese Anpassungen lehnen sich an die bewährte Auslegung in der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR). Dies soll zukünftig auch für alle Gemeindeversammlungen möglich sein.